

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Aspekte des Projektes

(BS/Marcus Belke*) Während aus der Sicht der Weiterentwicklung von E-Government noch darüber diskutiert wird, ob es sich bei dem Modell einer zukünftig vernetzt kooperierenden Verwaltung um das erstrebenswerte Zukunftsmodell handelt und mit welchen Strategien einer freiwilligen Kooperation, d. h. ohne Gesetzeszwang, deren Realisierung erreicht werden kann, ergibt sich aus der Pflicht zur Umsetzung der EU-Richtlinie ein eigenständiger und in seiner Wirkung noch nicht übersehbarer Schub in diese Richtung. Wenn es bei der Richtlinie auch nicht um alle Geschäftsprozesse z. B. einer Kommune geht, entwickeln sich hier Strukturen, die automatisch auf die Gesamtheit der Prozesse ausstrahlen.

Ogleich von der für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Zeit von drei Jahren bereits acht Monate vergangen sind, ohne dass abschließend geklärt ist, wo der EAP (Einheitlicher Ansprechpartner) angesiedelt sein wird, sind unabhängig von seiner Lokation Aufgabenfelder zu erkennen, deren Bearbeitung schon angegangen werden können und wegen Komplexität und Zeitbedarf beschleunigt angegangen werden sollten. Die ESG stellt sich diesem spannenden Thema (s. Behördenspiegel 8/2007).

Ein bedeutender Aspekt ist in diesem Zusammenhang der Datenschutz.

Im Zusammenhang mit der inhaltlichen Rolle des EAPs und der Art der Wahrnehmung kommt es nicht nur darauf an, dass der EAP unter organisatorischen, technischen und rechtlichen Aspekten ordentlich funktioniert. Seine Akzeptanz und damit die intensive Inanspruchnahme ist von besonderer Bedeutung, wenn sich die mit der Einrichtung verbundenen Investitionen rechnen sollen. Wenn man will, dass z. B. der Informationssuchende nur mit einer einheitlichen Anlaufstelle korrespondieren und nicht das dahinter liegende Netzwerk studieren soll, muss eine Vertrauensbasis vermittelt werden, die neben der funktionalen Qualitätssicherung beispielhaft auch die mit dem Datenschutz verbundenen Anforderungen überzeugend löst. Es gibt einen qualitativen Unterschied bei einer bilateralen Beziehung zwischen einem Kunden und einer Verwaltung oder zwischen dem Kunden und einem nicht sichtbaren Netzwerk. Auf diesem Hintergrund ist ein Vertrauen förderndes Marketing durch entsprechende Information förderlich. Die nachfolgende Darstellung von 2B Advice, Mitglied der ESG und in die aktuellen Arbeiten

eingebunden, gibt einen ersten Hinweis auf den genannten Zusammenhang. Die Berichterstattung wird im Zuge des Projektes fortgesetzt.

Datenschutzgütesiegel und Datenschutzmanagement schaffen Vertrauen und erleichtern die IT-gestützte Kooperation einer vernetzten öffentlichen Verwaltung.

Hersteller und Vertriebsfirmen (z. B. auch kommunale Rechenzentren) können für ihre IT-Produkte ein Datenschutz-Gütesiegel beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) beantragen. Das Gütesiegel bescheinigt dem IT-Produkt, dass es mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit vereinbar ist. Für das Gütesiegel kommen Hardware, Software und automatisierte Verfahren in Betracht, die zum Einsatz in öffentlichen Stellen geeignet sind. Erforderlich ist nicht, dass das Produkt tatsächlich bei einer Behörde eingesetzt wird oder werden soll. Es genügt, dass ein Einsatz bei einer Behörde aufgrund der Beschaffenheit des Produktes nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Die EU-Kommission hat jetzt ein Konsortium aus acht europäischen Organisationen und Unternehmen unter der Leitung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) beauftragt, die Anforderungen für ein Europäisches Datenschutz-Gütesiegel zu erarbeiten und exemplarisch zu erproben. Vorbild für EuroPriSe ist das ULD Datenschutz-Gütesiegel Schleswig-Holstein, das europaweit bisher einzigartig gesetzliche Datenschutzzertifikat, das seit dem Jahr 2000 erfolgreich vor allem auf dem deutschen Markt etabliert ist und inzwischen an

ca. 40 Produkte verliehen wurde. Das Europäische Datenschutz-Gütesiegel soll künftig bescheinigen, dass informationstechnische Angebote mit dem europäischen Recht, insbesondere der seit 1998 geltenden Datenschutzrichtlinie, im Einklang stehen.

Am 3. September 2007 erhielt Microsoft für die Produkte Microsoft Windows Genuine Advantage (WGA) für Windows XP das ULD Datenschutz-Gütesiegel verliehen. WGA dient dazu, Computer, die mit dem Betriebssystem Windows XP oder Windows Server ausgestattet sind, auf autorisierte Lizenzen zu überprüfen. Durch WGA erhält der Benutzer und die Verantwortlichen die Gewissheit, dass es sich bei seinem Windows XP um eine legale und unverfälschte und damit von Microsoft mit einer Sicherheitszusage versehene Software handelt. Die Begutachtung erfolgte durch die beim ULD anerkannten Prüfstellen TÜV Informationstechnik GmbH sowie die Firma 2B Advice GmbH mit ihrer Prüfstelle 2B Secure. Derartige überprüfbare Datenschutzzertifikate bei Online-Angeboten im Internet sind derzeit noch die große Ausnahme. Bereits im Frühjahr verliehen wurde Microsoft das Datenschutz-Gütesiegel für die Produkte Microsoft Update Service 6.0 und Windows Server Update Service 2.0. Diese Systeme dienen dazu, Computer, die mit dem Betriebssystem Windows XP oder Windows Server ausgestattet sind, einfach und effizient mit aktuellen Updates zu versorgen und so sicherer zu machen. Die Systeme verhindern, dass unautorisierte Software eingespielt wird und personenbezogene oder firmeninterne Daten übermittelt werden, ohne dass der Nutzer dies steuern kann. Öffentliche Verwaltungen bzw. Stellen oder

(kommunale) Rechenzentren können nun ohne Bedenken diese zertifizierten Microsoftprodukte und Services einsetzen.

Vor Verleihung der Gütesiegel herrschte bei vielen Rechenzentrumsleitern Unsicherheit, ob sie diese Technologien in ihren Unternehmen einsetzen können, da diese Services ausgiebig online mit Dritten kommunizieren.

Jetzt können sie darauf vertrauen, dass es aus Sicht des Datenschutzes keine Bedenken gegen einen solchen Einsatz gibt.

Möchte ein Unternehmen oder eine Institution ein Gütesiegel für sein Produkt oder Service erhalten, beauftragt es die beschriebenen akkreditierten Prüfstellen mit der Erstellung entsprechender Gutachten. Kommen diese Gutachten zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung des Siegels vorliegen, reicht der Antragsteller die Gutachten mit einem Antragsformular beim ULD ein. Antragsteller können sowohl Hersteller einer Softwarelösung als auch die Vertriebsfirma oder Anbieter eines bestimmten Produktes sein.

Mit der prozessorientierten Softwarelösung 2BDS Datenschutzmanagement können sich Unternehmen auf die Überprüfung eines Produktes oder Service vorbereiten. So wurde das Anforderungsschema des ULD in die Lösung integriert und kann im Rahmen eines internen Audits ein Produkt oder ein Service unternehmensintern überprüft werden. So kann ein Unternehmen sich effizient auf die Überprüfung seiner Lösung vorbereiten und kann jederzeit feststellen, welche Anforderungen noch nicht erfüllt sind. Die zu treffenden Maßnahmen aufgrund noch nicht erfüllter Anforderungen können an die Verantwortli-

chen delegiert und überwacht werden. Die Softwarelösung, die bei mehreren Konzernen, Mittelständlern, aber auch Krankenhäusern oder Banken bereits im Einsatz ist, um die Datenschutzbeauftragten, Fachabteilungen und Auditoren zu unterstützen, wurde um die Komplexe 1 bis 4 des Anforderungskataloges des ULD erweitert und unterstützt auch das Anforderungsprofil für Protokoll Daten. Ein Audit oder Teile eines Audits können zur Bearbeitung an Dritte oder Mitarbeiter verteilt werden. Dabei gibt es Module und Sichten für den Datenschutzbeauftragten, Verfahrensverantwortlichen, Fachabteilungen, Auditoren und Besitzer einzelner Maßnahmen. Die Vorbereitung verkürzt das Gütesiegelverfahren, da sichergestellt ist, dass alle für das Gütesiegelverfahren notwendigen Unterlagen und Informationen schon zu Beginn des Gütesiegelverfahrens vorliegen.

Das Gütesiegel hat Vorteile sowohl für den Anbieter oder den Hersteller eines ausgezeichneten Produktes wie

für den Einkäufer eines solchen Produktes.

Die beschaffende öffentliche Stelle oder auch ein beschaffendes Wirtschaftsunternehmen kann sich sicher sein, dass ein Produkt mit Datenschutzgütesiegel den Anforderungen an den rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen an den Datenschutz genügt. Ein zertifiziertes Produkt erspart der Verwaltung, die eine entsprechende Prüfung ansonsten vor Einsatz eines solchen Produktes selbst durchführen müsste, um sicher zu sein, dass die landesrechtlichen Datenschutzvorschriften eingehalten wurden, entsprechende finanzielle Aufwendungen und Ressourcen zur Durchführung dieser Prüfungen und Audits.

In Schleswig-Holstein wird das Produkt mit dem Gütesiegel vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zum Einsatz bei öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein gemäß § 4 Abs. 2 LDSG empfohlen. Die Auszeichnung

mit dem Gütesiegel führt in Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des Vergaberechts zu einer vorrangigen Beschaffung des Produktes. Das ist ein Wettbewerbsvorteil für den Hersteller des Produktes. Ein weiterer ist, dass das Unternehmen für sein Produkt Vertrauen schafft. Ein nicht zu unterschätzender Effekt.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) erteilt die Anerkennung zum Sachverständigen oder zur sachverständigen Prüfstelle auf Antrag, wenn die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nachgewiesen werden. Neben vielen anderen Kriterien müssen Erfahrungen im Bereich Datenschutz von mindestens drei Jahren in leitender oder eigenverantwortlicher Tätigkeit oder als Selbstständiger nachweisen. Für den Nachweis der technischen Qualifikation reicht z. B. eine ausschließliche Tätigkeit im Bereich IT-Sicherheit nicht aus.

Das unabhängige Landesdaten-

schutzzentrum für Datenschutz hat das ESG Mitglied 2B Advice GmbH für die Prüfstelle 2B Secure die Anerkennung als sachverständige Prüfstelle für Datenschutz (rechtlich) erteilt. Partner der 2B Advice GmbH ist die für den Bereich Technik akkreditierte Prüfstelle für Datenschutz der TÜV Informationstechnik GmbH aus Essen. Die Anerkennung beim ULD hat den Zweck, den am Erwerb des Gütesiegels interessierten Herstellern und Vertriebsfirmen besonders sachkundige und persönliche geeignete Sachverständige sowie besonders sachkundige Prüfstellen zur Durchführung der Produktbegutachtung zur Verfügung zu stellen. 2B Secure Prüfstelle für Datenschutz, 2B Advice GmbH, Wilhelmstraße 40-42, 53111 Bonn, 0228- 926165100; TÜV Informationstechnik GmbH, Prüfstelle für Datenschutz, Langemarckstraße 20, 45141 Essen.

*Rechtsanwalt *Marcus Belke* ist zugleich Managing Director von 2B Advice.